



Telearbeitsgesetz, 2025

## Arbeitsort spielt bei der Telearbeit keine Rolle mehr!



### HANDWERKERBONUS

Auch heuer kann man für Sanierungen im privaten Wohnbereich bis zu EUR 1.500,- bar zurück erhalten



### BESCHLEUNIGUNG

Durch eine Änderung im Einkommensteuergesetz ist eine Abschreibung bei Einkünften aus Vermietung per Plausibilität möglich



### VERANLAGUNG 2024

Diese Tipps sollten Sie unbedingt beherzigen, wenn Sie bei der heurigen Arbeitnehmerveranlagung Geld zurück haben wollen

## LIEBE Klientinnen & Klienten!

„Lei, Lei“ und „Helau“! So fühlte es sich an, als knapp vor Drucklegung der neuesten Ausgabe unseres Kanzleimagazins, exakt am Rosenmontag, die neue Regierung angelobt wurde. Im Ernst, die neue - irgendwie passend zum bunten Narrentreiben benannte - „Zuckerlkoalition“ steht in den nächsten Monaten vor riesigen Herausforderungen. Hoffen wir also, dass es sich nicht um einen Faschingsscherz handelt und dass der Osterhase unserer Wirtschaft damit kein faules Ei ins Nest legen wird. Nach mehr als fünf Monaten skurriler Verhandlungen wären nämlich nun rasches Handeln und massive Kurskorrekturen mehr als lebensnotwendig. Ein weiterer Stillstand wäre fatal.

Wie schwer der Leerlauf von 154 verschwendeten Tagen auf uns lasten, zeigen auch die Inhalte dieser Ausgabe. Es war sauschwer, diese Seiten mit relevanten und interessanten Inhalten und Informationen zu befüllen. So können wir leider nur auf Themen wie zum Beispiel das bereits in Kraft getretene „Telearbeitsgesetz 2025“ oder die zweite und vorerst letzte Jahrestrenche des durchaus beliebten „Handwerkerbonus“ verweisen. Auch Einkommensteuerthemen wie die beschleunigte Abschreibung via Plausibilität oder Erläuterungen rund um den Öko-Zuschlag sind ja nicht gerade topaktuelle „Burner“, oder?!

Und man muss auch so ehrlich sein und zugeben, dass Themen wie die Steuerspartipps zur aktuellen „Arbeitnehmerveranlagung 2024“ und der kleine Ausblick auf das Kryptomeldepflichtengesetz im Normalfall allenfalls „Füller“ oder Tagesnachrichten auf unserer Webseite wären. Sehen wir es aber positiv und freuen wir uns auf hoffentlich brandneue News in der kommenden Sommer-Ausgabe. Und natürlich auf das nahende Osterfest.

Bleibt also nur noch, Ihnen, Ihren Familien und allen Ihren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen im Namen der Kanzlei aus vollem Herzen ein wunderschönes, freudvolles und rundum erholsames Osterfest, sowie viele von wirtschaftlichen Erfolgen und Planungssicherheit prall gefüllte Osternester zu wünschen.

Mit ganz lieben Grüßen



Mag Ursula Plachetka



UP  
PLACHETKA & PARTNER  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.





## Telearbeitsgesetz 2025

# Telearbeit wurde neu definiert: Ort spielt keine Rolle mehr!

Per 1. Januar 2025 trat das neue Telearbeitsgesetz 2025 in Kraft. Wir stellen vor:

### „HOME OFFICE“ WURDE NUN ZU „TELEARBEIT“

Die fette Überschrift ist Programm. Warum? Nun, bisher gab es schon das „Home Office“ inklusive aller steuerlichen Auswirkungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme war bislang jedoch, dass diese Regelung (wie schon im englischen Begriff ersichtlich) ausschließlich auf die Durchführung betrieblicher Arbeit in der eigenen Wohnung oder in einer Unterkunft von engen Familienangehörigen begrenzt war.

Nun kann seit 1. Januar 2025 flexibel auch abseits der Betriebsstätte und jeglicher Unterkunft gearbeitet werden. Das bedeutet, dass Telearbeit zum Beispiel auch im Kaffeehaus oder auf der Donauinsel durchgeführt werden kann. Völlig ortsunabhängig also. Wobei ... nicht ganz. Die Örtlichkeiten, an denen Telearbeit geleistet werden darf, sind nämlich vorab schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Folgende Orte sind per Vereinbarung möglich:

- a) Haupt- und Nebenwohnsitz des Arbeitnehmers oder Unterkunft eines Angehörigen,
- b) durch Arbeitnehmer selbst angemietete Büroräumlichkeiten (z.B. Co-Working-Spaces),
- c) andere Orte wie Cafes, Parks oder Freibäder, oder
- d) am Urlaubsort (z.B. Hotel, Ferienwohnung).



### Und die Arbeitsmittel?

Im Prinzip ist der Arbeitgeber zur Bereitstellung digitaler Arbeitsmittel verpflichtet. Aber abweichende Vereinbarungen sind möglich, wenn der Arbeitgeber (angemessen) zu den Kosten der vom Arbeitnehmer gestellten Arbeitsmittel beiträgt.

### Sozialversicherungsthema „Unfallschutz“

Beim neuen Telearbeitsgesetz gilt der Unfallversicherungsschutz sowohl für die Arbeitsleistung als auch für den Weg. Dabei gelten beim Wegunfall zwei verschiedene Kategorien. Erstens, Telearbeit „im engeren Sinn“. Diese bezieht sich auf Tätigkeiten am Wohnsitz, in der Wohnung naher Angehöriger und in Co-Working Spaces (sofern dieser in Nähe des Wohnsitzes des Arbeitnehmers oder in Nähe der Betriebsstätte ist oder die Entfernung einem üblichen Arbeitsweg entspricht). Alles andere ist jedoch Telearbeit „im weiteren Sinn“. Achtung! Nur Wegunfälle von/zu Örtlichkeiten im „engeren“ Sinn gelten als Arbeitsunfall, Wegunfälle im Zusammenhang mit Telearbeit im „weiteren Sinn“ gelten nicht als Arbeitsunfall. Die tatsächlichen Tätigkeiten sind jedoch in beiden Fällen 100% geschützt.

### Die steuerrechtlichen Regelungen

Seit 1. Januar 2025 können also Arbeitgeber ein lohnsteuerfreies Telearbeitspauschale einführen, welches de facto 1:1 das bisherige Home Office-Pauschale ersetzt. In Zahlen bis zu EUR 3,00 pro Tag für maximal 100 Telearbeitstage. Alternativ können Arbeitnehmer Kosten als Werbungskosten geltend machen.

### Die internationalen Fallstricke

Neben datenschutzrechtlichen Anforderungen und Infrastruktur ist bei Telearbeit im Ausland einiges heikel. So kann es bei der Sozialversicherung in der EU (und Schweiz) „Troubles“ geben wenn lokale Rechte schlängen werden (z.B. Tätigkeit macht im Heimatsstaat mind. 25% der Erwerbstätigkeit aus). Und bei der Lohnsteuer kann die 183-Tage-Regelung zu Doppelbesteuerung führen. Wenden Sie sich bei Fragen dazu bitte rasch an uns!

*Heuer bitte noch unbedingt nutzen!*

# Handwerkerbonus geht 2025 in die finale Runde

Er war 2024 ein absoluter Hit und nun gibt es seit 1. März 2025 erneut die Chance, sich vom Fiskus ein nettes Sümmchen zurück zu holen. Die Rede ist vom Handwerkerbonus im Rahmen der bereits im März 2024 gestarteten Konjunkturpaket „Wohnraum & Bauoffensive“:

Um in Zeiten wie diesen einige positive konjunkturelle Impulse zu setzen und sowohl der Bauwirtschaft als auch den heimischen Handwerksbetrieben unter die Arme zu greifen, hatte der Gesetzgeber 2024 unter dem oben genannten Begriff auch den „Handwerkerbonus“ ins Leben gerufen. Dieser zielt bekanntlich auf Sanierungsmaßnahmen und Investitionen beim privaten Wohnraum und handwerkliche Verbesserungen in privaten Lebensbereichen ab, die sonst von potentiellen Auftraggebern nicht oder nur kaum getätigten würden. Es wurden damit also Sanierungsimpulse gesetzt, um bestehenden Wohnraum zu verbessern und/oder gar zu ökologisieren.

## Was wird per „Handwerkerbonus“ gefördert?

Gefördert werden (netto bezifferte) Arbeitsleistungen von Handwerkern und Handwerksbetrieben im eigenen, privaten Wohn- und Lebensbereich. Projekte wie zum Beispiel Maler- und Fassadenarbeiten, Einbau von Küchen, Fliesen- oder Bodenlegen, thermische Sanierungen, usw. sind förderungswürdig. Auch Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit dem Hausbau oder der Wohnraumschaffung sind inkludiert.

Gefördert werden 2025 Handwerkerleistungen für das Kalenderjahr 2025, sprich rückwirkend seit dem 1. Januar 2025 bis zum einschließlich 31. Dezember 2025. Für durchgeführte Leistungen im laufenden Jahr 2025 kann schon seit 1. März 2025 auch gleich eine Förderung beantragt werden.

## Welche Ober- & Untergrenzen gelten?

Im Kalenderjahr 2025 gilt im Gegensatz zu 2024 leider nur mehr eine Förderobergrenze von EUR 1.500,- pro Jahr und Wohneinheit (die alte Obergrenze 2024 war bekanntlich EUR 2.000,-!). Die Untergrenze von EUR 50,- blieb hingegen verständlicherweise unangetastet.

## Rechnungen: Wie, was und wann?

Ein ganz wesentliches Merkmal des Handwerkerbonus ist die Möglichkeit, gleich mehrere Rechnungen (auch von verschiedenen Gewerken) in einem Antrag zusammenfassen, was die digitale Antragstellung sehr erleichtert. Diese Rechnungen selbst haben die Arbeits-

leistung (Arbeitsstunden, Lohnkosten, etc.) gesondert auszuweisen und sind nach Einreichung unbedingt aufzubewahren. In Anspruch genommene Rabatte oder Skonti der Auftragnehmer sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

**Achtung!** Eine Kombination mit anderen Förderungen auf Länder- und Bundesebene ist nicht möglich.

## Wie stelle ich den Antrag?

Alle Beantragungen erfolgen ausschließlich online über die Website [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at). Die Abwicklung und Auszahlung (Überweisung auf das genannte Konto) übernimmt dann die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) im Auftrag des BMAW.

Die online Antragstellung ist relativ einfach. Über eine Antragsmaske müssen die geforderten Daten eingegeben werden. Zur Identifikation des Antragsstellers ist eine Anmeldung mittels ID Austria oder per Hochladen des PDFs/Scans eines gültigen Lichtbildausweises notwendig. Zudem ist es möglich, in Vertretung für jede Person den Antrag mit den notwendigen Dokumenten einzureichen.

Für jene Personen, die digital nicht vernetzt sind und so ihren Antrag nicht selbst online einbringen können, existieren in den Gemeinden institutionelle Stellen für Hilfestellung. Dazu finden Sie alle näheren, örtlichen Informationen unter der folgenden URL:

[www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at)



# Beschleunigte Abschreibung nun auch per Plausibilität möglich!

Durch eine 2024 erfolgte Änderung im Bezug auf das Einkommensteuergesetz sind nun im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erweiterte Möglichkeiten einer beschleunigten Abschreibung bei Herstellungsaufwand im Zuge von Sanierungsmaßnahmen bei den betroffenen Liegenschaften möglich.

Bisher konnten unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, die einen Herstellungsaufwand darstellen, über einen Antrag beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Zusätzlich zu den bisher erfassten Fällen können nun rückwirkend ab 1. Januar 2024 auch Sanierungsmaßnahmen beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden, für die von der Förderstelle eine Bundesförderung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG) ausbezahlt wird bzw. wurde. Sollte eine Förderung nicht echt zur Auszahlung kommen, obwohl die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, steht die Begünstigung auch dann zu, wenn ein Vorliegen von Fördervoraussetzungen plausibilisiert ist. Die Kriterien dafür wurden nun kürzlich in der so genannten „VuV-Plausibilisierungs-Verordnung“ folgendermaßen festgelegt:

In Fällen, in denen keine entsprechende Förderung des Bundes ausbezahlt wird, kann das Vorliegen der materiellen Fördervoraussetzungen plausibilisiert werden durch

- a) einen Ziviltechniker oder ein Ingenieurbüro mit einschlägigem Fachgebiet,
- b) einen allgemein gerichtlich beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (Voraussetzung: einschlägiges Fachgebiet), oder
- c) die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Die nötige Plausibilisierung kann sich dabei auf eine kurSORISCHE Prüfung der wesentlichen Förderkriterien beschränken.

Abweichend davon kann bei Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen von höchstens EUR 50.000,- die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen. Dazu ist auf Verlangen des Finanzamtes aber glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung erfüllt waren. Die Verordnung ist erstmals auf Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 anfallen.



# Öko-Zuschlag zeitigt 15% Absetzung!

So manche oder mancher sitzt derzeit wahrscheinlich bei der Veranlagung 2024 und grübelt über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und deren steuerliche Auswirkungen. Und über allfällige Investitionen in Sanierungen.

In der Regel gilt, dass wenn derlei Einkünfte nicht im Rahmen einer Körperschaft erzielt werden, auch kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann. Warum? Weil es sich um eine außerbetriebliche Einkunftsart handelt. Aber bitte jetzt nicht konsterniert weiterblättern, denn sofort kommen wir in dieser Causa zu einem kleinen Trostpfaster für Private und Einzelunternehmer:

Für die Jahre 2024 und 2025 wurde nämlich ein neuer Öko-Zuschlag für Gebäude eingeführt, durch den 15 % der Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems zusätzlich als Werbungskosten bzw. Betriebs-

ausgaben abgesetzt werden können. Er gilt übrigens auch bei zu Wohnzwecken überlassenen Gebäuden und kann an die Öko-Sonderausgabenpauschale angeknüpft werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Erhaltungsaufwand oder Herstellungsaufwand handelt.

**Achtung!** Dieser Öko-Zuschlag gilt nur für die thermisch-energetische Sanierungen, nicht aber für die gänzliche Neuherstellung von umweltfreundlichen Heizungsanlagen oder Wärmeschutzdämmungen bei Neubauten.



## Arbeitnehmerveranlagung 2024

# So erhalten Sie gleich ein paar Euronen mehr zurück!

Apropos „Sitzen vor der Arbeitnehmerveranlagung“ und „Grübeln über Wege Steuern zu sparen“ oder um „Geld vom Fiskus zurück erhalten“. Wir geben hier einen Überblick über die Schritte, die Sie rasch umsetzen sollten:

Vorweg: Die unterjährig entrichtete Steuer von Arbeitnehmern und -innen wird bekanntlich bis Ende Februar des Folgejahres per Jahreslohnzettel ans Finanzamt gemeldet. Dann kann die Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden. Diese ist entweder freiwillig (Antragsveranlagung), zwingend (Pflichtveranlagung) oder auf Aufforderung der Finanz durchzuführen, um die Besteuerung an echte Verhältnisse anzupassen. Gehen wir jetzt mal in medias res:

### Werbungskosten

Werbungskosten sind beruflich veranlasste Ausgaben im objektiven Zusammenhang mit der ausgeführten Tätigkeit. Klassisch zählen dazu z.B. Aus- und Fortbildungskosten, Umschulungsmaßnahmen, aber auch Arbeitskleidung, Fachliteratur sowie Fahrt- und Reisekosten. Im Rahmen der laufenden Lohnabrechnung wird bereits ein Pauschbetrag in Höhe von EUR 132,- für Werbungskosten (sprich Werbungskostenpauschale) berücksichtigt, welcher allerdings in der Folge auf viele beantragte Werbungskosten angerechnet wird. Bestimmte Berufsgruppen können daher ein deutlich höheres Werbungskostenpauschale geltend machen. Pendlerinnen und Pendler können zudem das Pendlerpauschale berücksichtigen. Wird die Tätigkeit ganz oder teilweise in Form von Telearbeit ausgeführt, kann zudem das Telearbeitspauschale bis zu maximal EUR 300,- pro Jahr (ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale) als Differenzwerbungskosten berücksichtigt werden, sofern dieses nicht bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wird. Auch Ausgaben für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar (z.B. Sessel, Schreibtisch) bis EUR 300,- pro Jahr (bei mindestens 26 Telearbeitstagen) oder Ausgaben für die Anschaffung digitaler Arbeitsmittel können steuermindernd geltend gemacht werden.

### Sonderausgaben

Als Sonderausgaben gelten bestimmte Renten und dauernde Lastenzahlungen, Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in unbeschränkter Höhe, Steuerberatungskosten, der Kirchenbeitrag bis EUR 600,- per anno sowie Spenden. Auch Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden oder den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem werden in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen in Form der „Öko-Sonderausgabenpauschale“ berücksichtigt.

### Außergewöhnliche Belastungen

Außernatürliche und/oder zwangsläufige Aufwendungen können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Hier wird dabei zwischen außergewöhnlichen Belastungen mit und ohne Selbstbehalt unterschieden. Unter dem Titel der außergewöhnlichen Belastungen können sowohl Krankheits- als auch Pflegekosten sowie Katastrophenschäden abgezogen werden. Zudem kann die auswärtige Berufsausbildung von Kindern mit EUR 110,- pro Kalendermonat pauschal als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern zudem Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das zu versteuernde Einkommen.

### Absetzbeträge und Negativsteuer

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der unbedingt in der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen ist. Der Familienbonus Plus beträgt EUR 2.000,- pro Kind und Jahr (bzw. EUR 166,68 pro Kind und Monat). Dies bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht dann ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von EUR 700,- jährlich (bzw. EUR 58,33 pro Monat) zu, sofern für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher können nach Anzahl der Kinder gestaffelt und bei Vorliegen der Voraussetzungen EUR 572,- (ein Kind), EUR 774,- (zwei Kinder), EUR 1.029,- (drei Kinder) bzw. EUR 255,- für jedes weitere Kind von der Steuer absetzen. Bei geringem oder keinem Einkommen haben Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher Anspruch auf den Kindermehrbeitrag in Höhe von EUR 700,- jährlich pro Kind. Im Falle einer Unterhaltsverpflichtung für ein nicht haushaltszugehöriges Kind kann auch der Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt werden. Dieser beträgt für das zu veranschlagende Jahr 2024 monatlich EUR 35,- für das erste Kind, EUR 52,- für das zweite Kind und jeweils EUR 69,- für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.

Achtung! Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen! Denn es kann ein Teil der SV-Beiträge und auch der Alleinverdienerabsetzbetrag rückerstattet werden (das Schlagwort lautet „Negativsteuer“).

### Letzte Frage: „Und was mache ich, wenn ich keine Veranlagung durchführe?“

Dann kommt es zur automatischen (antragslosen) Arbeitnehmerveranlagung. Diese wird von der Finanz im Falle des Bestehens einer Steuergutschrift durchgeführt.

## Krypto-Meldepflicht soll bis Ende 2025 Gesetz werden



Um den Vorgaben der EU zu entsprechen, soll das künftige Gesetzespaket Anfang 2026 in Kraft treten und voll im Gleichklang mit 64 Staaten abgestimmt werden. Hier ein kleiner Ausblick:

Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und Kryptowert-Betreiber, die Leistungen und Tauschgeschäfte

für meldepflichtige Kunden erbringen sollen ebenfalls meldepflichtig werden. Dies beinhaltet sowohl den Tausch zwischen Kryptowährungen als auch den Tausch in und von FIAT-Währungen bzw. Waren & Dienstleistungen.

**Hinweis:** Wir werden sie im Laufe des Jahres am Stand der Dinge halten.

### WICHTIGE TERMINE

15. APRIL 2025

#### Umsatzsteuer

Fälligkeit Umsatzsteuer für Februar 2025

ACHTUNG: (Elektronische) Abgabe der UVA wenn der Umsatz im Jahr 2024 grösser als 100.000 Euro war!!!

NOVA

Fälligkeit Normverbrauchsabgabe für Februar 2025

#### Lohnabgaben

Fälligkeit Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag & Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag vom März 2025

15. MAI 2025

#### Körperschaftsteuer Vorauszahlung

Fälligkeit zweites Viertel der Körperschaftsteuervorauszahlung für 2025

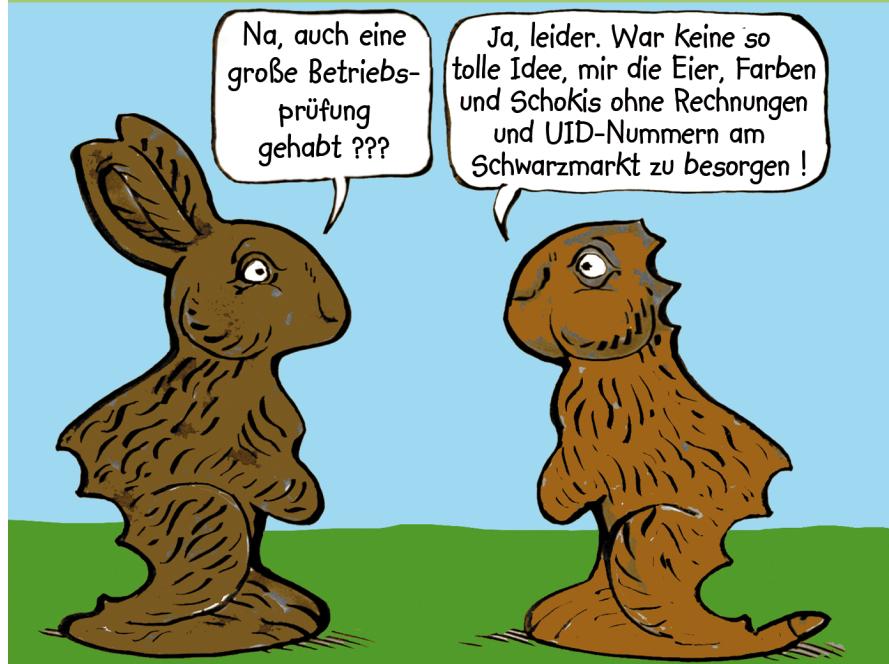
#### Einkommensteuer Vorauszahlung

Fälligkeit zweites Viertel der Einkommensteuervorauszahlung für das Jahr 2025

### DIE NÄCHSTE AUSGABE

Bitte schon jetzt mal vormerken: Die nächste Ausgabe (No. 76 / Sommer 2025) erscheint Anfang Juni 2025.

## CLEVER STEUERN Tax Cartoon



## IMPRESSUM

Medieninhaber: PLACETKA & PARTNER Steuerberatung GmbH **Redaktion:** Mag. Ursula Plachetka, mako media content Inc. **Layout:** koma creative Inc.

**Bildmaterial:** koma creative Inc, Plachetka & Partner, bmf.gv.at, Pexels (Jonathan Borba, Canvastudio, Mahdi Chagari, Clickerhappy, Pavel Danilyuk, Vlada Karpovich, Arina Krasnikova, Life of Pix, Leeloo the First, Timo Miroshnichenko, Olly, Pixabay, Singham, The Thirdman, N. Voitkovich, Wolfgang Weiser).

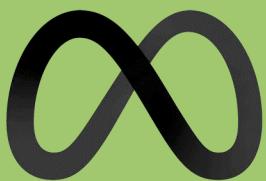
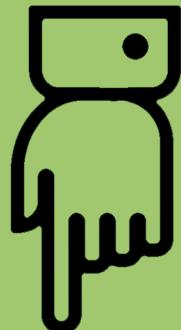
**Lektorat:** mako media **Druck:** Druck.at Mödling

**Anschrift des Medieninhabers:** 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7 **Redaktion des Medieninhabers:** PLACETKA & PARTNER Steuerberatung GmbH, 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7, Telefon: +43 (0)2236 22516-0, FAX: +43 (0)2236 26706, E-Mail: steuerberatung@plachetka.at, www.plachetka.at



**PLACHETKA & PARTNER**  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

**UNSERE ONLINE AUFTRITTE:  
INTERNET UND SOCIAL MEDIA**



**PLUS**

**DIGITALE BUCHHALTUNG  
VIA Klientenportal**

